

Pfarrei und Gemeinde am Beispiel Vaduz

Die Kuratiegemeinde von 1842 und die Pfarrgemeinde von 1873 sind als *eigene Rechtspersönlichkeiten* entstanden. Sie sind als öffentlich-rechtliche, eng mit der politischen Gemeinde verwobene Körperschaften zu verstehen. Ihnen gehörten alle innerhalb des Gemeindeterritoriums lebenden Personen als «Kuratie- resp. Pfarrgenossen» an. Diese hatten wie für die Gemeinde auch für kirchliche Zwecke Abgaben und Leistungen zu erbringen. Kuratie und Pfarrei bilden seither als Teil der Diözese auch einen kirchlichen Verwaltungsbezirk mit entsprechenden kirchlichen Hoheitsrechten.

Fast gleichzeitig mit Vaduz erfolgten *weitere Pfarreigründungen* und Patronatsübernahmen durch liechtensteinische Gemeinden.⁹ Die Pfarrei Ruggell wurde 1874/75 und die Pfarrei Schellenberg 1881 gegründet. Die Gemeinde Triesen erwarb 1863, Gamprin 1874 für die Pfarrei Bendern das Patronatsrecht. Die Pfarrei Triesenberg war schon 1768 gegründet worden. Balzers hatte 1824 das Patronat für die eigene Pfarrei übernommen, Mauren folgte erst 1918. Dieses Bemühen um kirchliche Selbständigkeit und Mitsprache bei der Pfarrstellenbesetzung ist als Ausdruck wachsenden gemeindlichen Selbstbewusstseins zu werten.

Die staatliche Gesetzgebung über das Kirchenwesen

Bis ins beginnende 19. Jahrhundert gab es in Liechtenstein keine allgemein verbindliche obrigkeitlich-staatliche Normen für das Kirchenwesen. Massgebend waren die vielfach aus dem Spätmittelalter stammenden Urkunden für die Pfrundstiftungen der Pfarreien und alte lokale Rechts-tradition.

Erst das im Rheinbund 1806 entstandene und in den Dienstinstruktionen von 1808 umrissene moderne liechtensteinische Staatswesen erliess allgemeine Normen, die das Kirchenwesen betrafen. So erklärte die neue Steuerordnung von 1807¹⁰ die bis anhin steuerfrei gewesenen geistlichen Güter und Pfarrgüter für steuerpflichtig. Durch die Dienstinstruktionen

⁹ Vgl. dazu *Brunhart* (Fn 3), S. 13 und 17.

¹⁰ § 3 der Steuerverordnung vom 22. April 1807: «Von dieser Steuer sind ... ausgenommen, keineswegs aber die zeither steuerfrey gewesenen Privat- oder geistliche oder Fremden gehörige Güter, eben so wenig die Pfarrgüter.» – vgl. *Herbert Wille*, Staat und Kirche im Fürstentum Liechtenstein, Freiburg i. Ue. 1972, S. 203 f., 333 f.